



**Ihre Rettungsschwimmer**



# **Richtlinie «Keine sexuellen Übergriffe in der SLRG»**

---

# Richtlinie «Keine sexuellen Übergriffe in der SLRG»

---

## Ingress

- Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.
- Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.
- Verschiedenste Inhalte dieser Richtlinie wiedergeben Publikationen und Empfehlungen Dritter. Der Lesbarkeit halber wurde darauf verzichtet, die einzelnen Quellen jeweils im Lauftext oder in Fusszeilen zu nennen. Die Quellenangaben finden sich im Abschnitt 8.

# Inhalt

---

1	Vorwort	5
2	Definitionen	7
2.1	Regelübertretungen	7
2.2	Grenzverletzungen	7
2.3	Sexuelle Belästigungen	7
2.4	Sexuelle Übergriffe	8
3	Grundhaltung innerhalb der SLRG	10
4	Verbindliche Vorgaben für die Sektionen	11
4.1	Bezeichnung einer Kontaktperson	11
4.2	Verankerung der Ethik-Charta in den Statuten	12
4.3	Verhaltenskodex für Personen in regelmässigem direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	12
4.4	Konsequente Intervention bei Verdachtsfällen	13
5	Empfehlungen für die Sektionen	15
5.1	Einführung sektionsinterner Richtlinien und Verhaltensregeln	15
5.2	Information der Trainer und Leiter	16
5.3	Referenzen und Sonderprivatauszug des Strafregisters einholen	16
5.4	Information der Vereinsmitglieder	17
6	Genehmigung und Geltungsbereich der Richtlinie	18
6.1	Geltungsbereich	18
6.2	Übergangsfristen	18
6.3	Genehmigung	19

---

Inhalt

---

7	Quellen	20
8	Anhang	21
8.1	Verhaltenskodex	22
8.2	Inhalt Merkblatt	23
8.3	Interventionsschemen	28
8.4	Empfohlene Literatur	30

---

---

# 1 Vorwort

---

In der Rettungsschwimmausbildung sowie im Sport steht körperliche Bewegung im Zentrum. Dazu gehören unweigerlich auch Körperkontakte sowie Berührungen.

Egal ob Kursleiter, Trainer oder einfach Rettungsschwimmer. Wir alle wollen dazu beitragen, dass dies in einem Umfeld der Offenheit und gleichzeitig des Respektierens der persönlichen Grenzen der Aktiven geschieht.

Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe können auch in der SLRG vorkommen. Geduldet wird beides nicht. Gleichzeitig gilt es, die Trainer und Kursleitenden vor ungerechtfertigten Beschuldigungen zu schützen.

Es liegt daher im Interesse der SLRG und der Sektionen, dafür zu sorgen, dass Trainer, Kursleitende sowie andere Personen, die in der Sektion Verantwortung tragen, ihre Stellung nicht missbrauchen.

Dies gelingt am ehesten, wenn Körperkontakte im Sport unter gegenseitiger Wertschätzung und Respektierung der Grenzen des einzelnen gelebt werden und gleichzeitig alles unternommen wird, um jede Form von Grenzverletzung zu verhindern oder rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Als dessen Mitgliedsorganisation ist die SLRG den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes verpflichtet. Der Grundsatz der Menschlichkeit beinhaltet auch die persönliche Integrität. Überdies hat die SLRG die Ethik-Charta von Swiss Olympic in ihren Statuten verankert.

---

Verschiedene Vorfälle in der Vergangenheit zeigen jedoch, dass die SLRG mehr unternehmen muss und kann. Es gilt nicht nur sexuelle Übergriffe sondern ganz allgemein Grenzüberschreitungen zu vermeiden.

Im Konzept «Keine sexuellen Übergriffe in der SLRG» hat der Zentralvorstand verschiedene konkrete Massnahmen definiert. Eine davon ist die Etablierung einer für alle Sektionen der SLRG verbindlichen Richtlinie mit konkreten organisatorischen und prozeduralen Vorgaben. Überdies werden in der Richtlinie ein einheitliches Vokabular definiert und über die Vorgaben hinausgehende Empfehlungen an die Sektionen festgehalten.

Sexuelle Belästigungen und Übergriffe haben in der SLRG keine Chance. Wir informieren. Wir sensibilisieren. Wir setzen Grenzen. Wir intervenieren konsequent.

Daniel Biedermann  
Präsident SLRG

Reto Abächerli  
Geschäftsführer SLRG

---

## 2 Definitionen

---

Eine erfolgreiche Sensibilisierung und Prävention setzt ein einheitliches Verständnis einiger zentraler Begriffe voraus. Es sind dies insbesondere:

---

### 2.1 Regelübertretungen

Dies sind Übertretungen von verbindlichen Verhaltensregeln, die ein Verein oder Verband festgelegt hat. Sie sind oft ein Ausdruck der Ethik-Charta und leiten sich daraus ab. Die Regeln können bei jedem Verein unterschiedlich sein. Regelübertretungen sind aber nicht automatisch gesetzliche Straftaten. Es ist die Aufgabe des Vereins, Regelübertretungen abzuklären und allenfalls Sanktionen zu ergreifen.

---

### 2.2 Grenzverletzungen

Die Empfindungen darüber, wie nah sich Menschen kommen möchten, sind kulturell und individuell unterschiedlich und von der jeweiligen Situation und Beziehung abhängig. Jeder Mensch hat, bezüglich Nähe und Distanz zu anderen, seine unsichtbaren, variablen Grenzen um sich. Wenn sie verletzt werden, ist das unangenehm.

Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vermeiden. Oft geschehen diese unbeabsichtigt oder aufgrund von Unaufmerksamkeit. Es ist gut, auf solche Grenzverletzungen zu reagieren und die Situation zu klären.

---

### 2.3 Sexuelle Belästigungen

Unter den Begriff sexuelle Belästigung fällt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, welches von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person

---

in ihrer Würde verletzt. Sexuelle Belästigung kann verbal, non-verbal, durch Gesten oder Handlungen ausgeübt werden. Sie kann von Einzelpersonen oder von Gruppen ausgehen.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem beobachteten Verhalten um einen harmlosen Flirt, eine sich anbahnende Beziehung unter Trainingskollegen oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt, gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet.

Konkrete Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- Kommentieren der körperlichen Entwicklung
- Unangemessene Aufklärung
- Voyeurismus
- Sexistisch abwertende Sprache
- Sexuell motivierte Annäherung
- Unnötige Körperkontakte
- Anzügliche Blicke und Bemerkungen

---

## 2.4

### Sexuelle Übergriffe

Wenn jemand gegen seinen Willen zu sexuellen Handlungen gezwungen oder genötigt wird, dann handelt es sich immer um einen sexuellen Übergriff. Zudem sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren verboten. Es spielt hier keine Rolle, ob das Opfer diesen Handlungen zugestimmt oder sich aktiv beteiligt hat. Die erwachsene Person macht sich immer strafbar. Ausnahme: Sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen sind erlaubt, wenn der Altersunterschied weniger als drei Jahre beträgt. D. h. ein 17-Jähriger und eine 15-Jährige dürfen eine sexuelle Beziehung eingehen.

---

Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo ein Mensch versucht eigene sexuelle Ziele zu verfolgen, ohne dass er auf die freie und informierte Zustimmung seines Gegenübers zählen kann.

Konkrete Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Geschlechtsverkehr
- Versuchter Geschlechtsverkehr
- Verleitung zu oder Miteinbeziehung beim Geschlechtsverkehr
- Nötigung zur Duldung des Geschlechtsverkehrs
- Vergewaltigung
- Versuchte Vergewaltigung
- Orale, anale oder vaginale Befriedigung
- Sexuelle motivierte Berührungen
- Intimes Küssen (Zungenküsse)
- Manipulieren der Genitalien
- Masturbieren vor den Augen des Kindes
- Zwang zum Ausziehen
- Posieren für Nacktfotos
- Zeigen von Pornografie
- Exhibitionismus

Keine sexuellen Übergriffe sind:

- Berührungen, die zur sportlichen Aktivität gehören und die nicht sexuell motiviert sind – z. B. Haltungskorrekturen eines Schwimmers im Wasser.
- Berührungen, die aus Versehen geschehen: Bei einer Hilfestellung beispielsweise berührt eine Trainerin oder ein Trainer aus Versehen den Busen einer Athletin.
- Berührungen, die bestimmte Gefühle begleiten, wie z. B. eine Umarmung nach einem Erfolg, als Trost oder zum Abschied, sofern sie frei von sexuellen Motivationen und von beiden Seiten erwünscht sind.

# 3 Grundhaltung innerhalb der SLRG

---

**Unser Ziel:**

Keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe in der SLRG!

**Unser Weg:**

Rettungsschwimmen ist untrennbar mit Körperbezug und Körperkontakt verbunden.

Egal ob Kursleiter, Trainer oder einfach Rettungsschwimmer. Wir alle wollen dazu beitragen, dass dies in einem Umfeld der Offenheit und gleichzeitig des Respektierens der persönlichen Grenzen der Aktiven geschieht.

Sexuelle Belästigungen und Übergriffe haben in der SLRG keine Chance!

Wir informieren. Wir sensibilisieren. Wir setzen Grenzen. Wir intervenieren konsequent.

## 4 Verbindliche Vorgaben für die Sektionen

Im Konzept «Keine sexuellen Übergriffe in der SLRG» hat der Zentralvorstand Massnahmen definiert, wie das vorgängig genannte Ziel erreicht und der aufgezeigte Weg beschriftet werden soll. Eine dieser Massnahmen ist die Etablierung einer für alle Sektionen der SLRG verbindlichen Richtlinie mit konkreten organisatorischen und prozeduralen Vorgaben.

Es gelten für alle SLRG-Sektionen folgende Vorgaben:

### 4.1 Bezeichnung einer Kontaktperson

Die Prävention von sexuellen Übergriffen gehört in die Verantwortung des Sektionsvorstandes. Der Vorstand setzt eine Kontaktperson ein, welche die praktische Umsetzung übernimmt. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Kontaktperson für Mitglieder, Trainer/-innen, Angehörige, Drittpersonen bei Fragen zum Thema sowie bei Verdachtsfällen
- Besprechung des Themas mit den Trainern, Kursleitern (z. B. an internen Weiterbildungen und Anlässen)
- Informieren der Vereinsmitglieder (z. B. einmal pro Jahr im Vereinsorgan)
- Einmal im Jahr die Vereinsleitung betr. Umsetzung orientieren

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kennt die Kontaktperson:

- Das Merkblatt «Keine sexuellen Übergriffe im Sport – Hintergründe zu einem Tabuthema»<sup>1</sup>
- Die sektionsspezifischen Regeln und Abmachungen
- Die Richtlinie sowie die dazugehörigen Unterlagen der SLRG
- Die Homepage [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)
- Das Interventionsschema der SLRG
- Die Ansprechperson auf der Geschäftsstelle SLRG

Die Kontaktperson der Sektion ist der Geschäftsstelle zu nennen.

<sup>1</sup> Download auf <http://www.swissolympic.ch/Ethik/Keine-sexuellen-uebergriffe>

#### **4.2 Verankerung der Ethik-Charta in den Sektions-Statuten**

Die Ethik-Charta im Sport, die von Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport (BASPO) und den Schweizer Sportverbänden und somit auch der SLRG getragen wird, ist ein wichtiger Schritt zu einem nachhaltigen Sport.

Die Ethik-Charta in den Statuten signalisiert nicht nur die klare Haltung der Sektion, sondern sie ist auch eine Grundlage, auf die sich interne Weisungen, Reglemente, Vereinbarungen usw. abstützen können.

Musterstatuten für SLRG-Sektionen stehen auf [www.slrq.ch](http://www.slrq.ch) im Downloadbereich zur Verfügung.

---

#### **4.3 Verhaltenskodex für Personen mit regelmässigem direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen**

Sämtliche Personen, welche regelmässig im Rahmen ihrer Tätigkeit für die SLRG direkt mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Kontakt stehen, haben einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Hierzu zählen insbesondere Jugendleiter, Schwimmlehrer für Kinder und Jugendliche sowie Betreuer und Leiter von Trainingslagern.

Der Verhaltenskodex umfasst sowohl Grundaussagen gegen sexuelle Belästigungen und Übergriffe als auch konkrete Handlungsanweisungen. Eine Vorlage des Verhaltenskodexes findet sich im Anhang dieser Richtlinie.

Empfehlenswert ist die Erweiterung dieses Dokumentes zu einer eigentlichen Einsatzvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten der Freiwilligen in der Sektion festhält. Zum Beispiel Regelungen zum Versicherungsschutz, zu den Spesen etc.

---

#### 4.4 **Konsequente Intervention bei Verdachtsfällen**

Bei einem **vermuteten** sexuellen Übergriff hat sich die Sektion an folgendes Vorgehen zu halten:

- Halten Sie die Beobachtungen fest, die Sie beunruhigen und datieren Sie diese.
- Sprechen Sie mit anderen nur dann über Ihren Verdacht, wenn Sie sicher sind, dass Sie ernst genommen werden. Tragen Sie dazu bei, dass keine Gerüchte verbreitet werden.
- Sprechen Sie nicht mit der verdächtigten Person oder mit möglicherweise Betroffenen, die sich nicht selbst geäußert haben. Solche Gespräche sind heikel und sollten von Fachleuten durchgeführt werden.
- Nehmen Sie Kontakt auf mit der offiziellen Kontaktperson in der Sektion. Diese wiederum hat gemäss der Richtlinie Krisenmanagement der SLRG unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren.

Bei einem **klaren, akuten** Fall in der Sektion ist wie folgt vorzugehen:

- Die Intervention bei einem klaren, akuten Fall ist für die Sektion eine komplexe Aufgabe und verlangt koordiniertes und überlegtes Vorgehen.
- Nehmen Sie die Aussagen der Betroffenen, der Eltern oder Drittpersonen ernst und notieren Sie diese!
- Führen Sie keine Gespräche mit der verdächtigen Person.
- Nehmen Sie Kontakt auf mit der offiziellen Kontaktperson in der Sektion. Diese wiederum hat gemäss der Richtlinie Krisenmanagement der SLRG unverzüglich die Geschäftsstelle zu informieren. Bei Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit der Kontaktperson in der Sektion ist die SLRG-Geschäftsstelle direkt über die unten stehende Notfallnummer zu kontaktieren.

---

Unter der Telefonnummer 041 925 88 99 steht während 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden täglich, eine Ansprechperson der Geschäftsstelle (Mitglied der Geschäftsleitung) für Krisenfälle zur Verfügung.

Als Orientierung darüber wie Verdachts- oder akute Fälle ablaufen könnten respektive sollten, finden sich im Anhang der vorliegenden Richtlinie zwei Interventionsschemas.

## 5 Empfehlungen für die Sektionen

Nebst den in Abschnitt 4 beschriebenen verbindlichen Vorgaben für jede SLRG-Sektion werden folgende ergänzende Massnahmen empfohlen:

### 5.1 Einführung sektionsinterner Richtlinien und Verhaltensregeln

Kanuten, Leichtathleten oder Alpinisten, aber auch die einzelnen SLRG-Sektionen trainieren unter ganz unterschiedlichen Bedingungen. Sektionsinterne Richtlinien müssen den Verhältnissen gezielt angepasst werden, sollten aber folgende Bereiche umfassen (sofern aufgrund der Infrastruktur möglich):

- Getrennte Garderoben/Duschen für unter 16-Jährige und Erwachsene.
- Erwachsene halten sich nicht in den Garderoben der Kinder und Jugendlichen auf, ausser es ist auf Grund der Aufsichtspflicht notwendig (Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigung, Unfälle, Hilfe etc.).
- Übernachtungen auswärts: getrennt nach Geschlecht und Alter (Erwachsene und Kinder).
- Verhaltensregeln: Was können Trainer/-innen tun, um sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorzubeugen. Hierzu empfehlen wir das Merkblatt «03/2014 Merkblatt Trainer/-innen» auf [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch).

Werden Verhaltensregeln nicht eingehalten, müssen die Betroffenen darauf hingewiesen werden. Eine Übertretung dieser individuellen Regeln ist aber nicht automatisch mit einem sexuellen Übergriff gleichzusetzen. Sanktionen sollten erst dann erfolgen, wenn der Betroffene keine Bereitschaft zeigt, sein Verhalten zu ändern.

Gerne begleitet die SLRG-Geschäftsstelle die Einführung von Richtlinien und Verhaltensregeln auf Sektionsebene.

---

## 5.2 Information der Trainer und Leiter

Verhaltensregeln, Richtlinien oder die Ethik-Charta in den Statuten nützen nichts, wenn die Trainer und Kursleiter nicht darüber informiert sind. Es sind hier verschiedene Formen möglich:

- Die Trainer unterschreiben die Verhaltensregeln und den Empfang der Richtlinien.
- Die Prävention von sexuellen Übergriffen, bzw. die Verhaltensregeln werden in den Vertrag aufgenommen.
- Die Trainer werden mündlich informiert.

Alle Trainer und Kursleiter erhalten die Merkblätter und den Namen der Kontaktperson.

---

## 5.3 Referenzen und Sonderprivatauszug des Strafregisters einholen

Bei Trainern oder anderen (Betreuungs-)Personen, die sich für eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bewerben oder interessieren, fragt die zuständige Person der Sektion nach dem Grund des Wechsels vom alten zum neuen Verein. Referenzen werden einerseits eingeholt und andererseits bei Anfrage gegeben.

Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten empfehlen wir einen Sonderprivatauszug des Strafregisters einzufordern. Bei Trainern oder Kursleitern mit einer Anstellung (Arbeitsvertrag, nicht ehrenamtlich) mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen empfehlen wir den Sonderprivatauszug als Standardbeilage im Bewerbungsdossier vorzusehen.

Informationen zum Gesetz und zum weiteren Vorgehen im konkreten Fall erteilt die SLRG-Geschäftsstelle.

---

**5.4 Information der Vereinsmitglieder**

Das Ziel ist es, dass alle Vereinsmitglieder sowie die Eltern der Junioren und Juniorinnen wissen, dass sexuelle Übergriffe nicht geduldet werden, wer die Kontaktperson ist und wo sie weitere Informationen erhalten können. Dieses Ziel kann wie folgt erreicht werden:

- Jährliche Information im Vereinsorgan
- Hinweise auf der Homepage des Vereins
- Information der Neumitglieder beim Eintritt

Gerne berät die SLRG-Geschäftsstelle über solche Massnahmen.

# 6 Genehmigung und Geltungsbereich der Richtlinie

## 6.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie richtet sich verbindlich an:

- Die Sektionen und Regionen der SLRG und deren Mitglieder von Leitungsgremien und Verantwortungsträger (Vorstand, Kursleiter, Einsatzleiter, Trainingsleiter etc.).
- Gewählte Organe der SLRG (ZV, GPK, Fachgruppen, Stiftungsrat Christophorus Stiftung).
- Angestellte der SLRG.
- Von Sektionen und Regionen sowie der Geschäftsstelle mandatierte Dritte.

## 6.2 Übergangsfristen

Für die im Abschnitt 4 genannten verbindlichen Vorgaben für die Sektionen gelten folgende Übergangsfristen:

- Die Bezeichnung einer Kontaktperson hat erstmals im Rahmen der Sektionsbefragung 2016 zu erfolgen.
- Die Verankerung der Ethik-Charta in den Sektionsstatuten hat bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.
- Die Einführung der Einsatzvereinbarungen hat bis zum 1.6.2016 zu erfolgen.
- Die Bestimmung zur konsequenten Intervention tritt mit Genehmigung dieser Richtlinie in Kraft. Bis zur Bezeichnung einer abweichenden Kontaktperson nimmt der Präsident der Sektion die Funktion als Ansprechperson der Geschäftsstelle wahr.

### 6.3 Genehmigung

Die Richtlinie wurde am 25. April 2015 von der Delegiertenversammlung genehmigt und gilt ab dem gleichen Datum.

Version	Datum	Autor	Bemerkung (z. B. Entwurf, geändert, geprüft, genehmigt)
1.0	04.02.2015	FG Jugend, ra	Entscheid Geschäftsleitung
	01.03.2015		Entscheid FG Jugend
	07.03.2015		Entscheid Zentralvorstand
	25.04.2014		Genehmigung Delegiertenversammlung

---

## 7 Quellen

---

Verschiedenste Inhalte dieser Richtlinie geben Publikationen und Empfehlungen Dritter wieder. Der Lesbarkeit halber wurde darauf verzichtet, die einzelnen Quellen jeweils im Lauftext oder in Fusszeilen zu nennen.

Die Richtlinie enthält Inhalte folgender Quellen:

- 03/2014 Merkblatt für Vereinsleitungen, Trainer/-innen, Eltern – [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)
- 10/2007 Merkblatt Vereinsleitungen – [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)
- 03/2014 Merkblatt Trainer/-innen – [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)
- «Nähe – Distanz – Grenzen: Keine sexuellen Übergriffe im Sport»; Swiss Olympic
- [www.mira.ch](http://www.mira.ch); Fachstelle mira

## 8 Anhang

---

Durch die SLRG Schweiz empfohlene Literatur, zur Verfügung gestellte Dokumente etc. (Anhang wird ständig ergänzt.)

## 8.1 Verhaltenskodex



Ihre Rettungsschwimmer

## SLRG-Verhaltenskodex «Keine sexuellen Übergriffe»

**Grundsätze****Unser Ziel:**

Keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe in der SLRG!

**Unser Weg:**

Rettungsschwimmen ist untrennbar mit Körperbezug und Körperkontakt verbunden.

Egal ob Kursleiter, Trainer oder einfach Rettungsschwimmer. Wir alle wollen dazu beitragen, dass dies in einem Umfeld der Offenheit und gleichzeitig des Respektierens der persönlichen Grenzen der Aktiven geschieht.

Sexuelle Belästigungen und Übergriffe haben in der SLRG keine Chance!

Wir informieren. Wir sensibilisieren. Wir setzen Grenzen. Wir intervenieren konsequent.

**Mein Verhalten**

- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche bewusst und trage diese mit besonderer Verantwortung und Sorgfalt.
- Ich bin mir bewusst, dass ich für die Einhaltung der Grenzen verantwortlich bin, die meine Rolle und Funktion mit sich bringt. Ich erkenne und respektiere die Bedürfnisse und Grenzen der mir Anvertrauten, auch da, wo sie diese selbst vernachlässigen.
- Notwendige Berührungen werden im Rahmen des Trainings, des Kurses thematisiert und Kinder/Jugendliche auf ihr Recht der Verweigerung aufmerksam gemacht.
- Leiter/-innen<sup>2</sup> und Kinder duschen nie zusammen. Eine gegebenenfalls notwendige Aufsicht ist jedoch erlaubt.
- Garderoben und Nasszellen werden nur in Notfällen oder nach vorübergehender Ankündigung (z. B. Anknöpfen) betreten. Gleiches gilt für Schlafsäle in Lagern.
- Garderoben und Nasszellen<sup>3</sup> werden geschlechterspezifisch aufgeteilt. Gleiches gilt bei Lagern.
- Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes muss ich mit Folgen bis zu einem Ausschluss rechnen.
- Bei Verdacht auf sexuelle Belästigung oder Übergriffe halte ich mich an die im Anhang dieses Kodexes definierte Vorgehensweise.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme dieses Kodexes inkl. Merkblatt und lege diesen vor.

Vorname/Name

Geburtsdatum

Datum/Ort

Unterschrift

<sup>2</sup> Als Leiter/-innen bezeichnen wir alle Trainer/-innen, Leiter/-innen und sonstige im Rahmen der SLRG-Aktivität involvierten erwachsenen Personen.

<sup>3</sup> Falls aufgrund der Räumlichkeiten nicht komplett trennbar, müssen separate Benützungszonen definiert werden.

8.2

Inhalt Merkblatt



Dieses Merkblatt wird an Personen abgegeben, die den Kodex unterschrieben haben.

---

## Begrifflichkeiten

Eine erfolgreiche Sensibilisierung und Prävention setzt ein einheitliches Verständnis einiger zentraler Begriffe voraus. Es sind dies insbesondere:

### **Regelübertretungen**

Dies sind Übertretungen von verbindlichen Verhaltensregeln, die ein Verein oder Verband im Rahmen festgelegt hat. Sie sind oft ein Ausdruck der Ethik-Charta und leiten sich daraus ab. Die Regeln können bei jedem Verein unterschiedlich sein. Regelübertretungen sind aber nicht automatisch gesetzliche Straftaten. Es ist die Aufgabe des Vereins Regelübertretungen abzuklären und allenfalls Sanktionen zu ergreifen.

### **Grenzverletzungen**

Die Empfindungen darüber, wie nah sich Menschen kommen möchten, sind kulturell und individuell unterschiedlich und von der jeweiligen Situation und Beziehung abhängig. Jeder Mensch hat, bezüglich Nähe und Distanz zu anderen, seine unsichtbaren, variablen Grenzen um sich. Wenn sie verletzt werden, ist das unangenehm.

Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vermeiden. Oft geschehen diese unbeabsichtigt oder aufgrund von Unaufmerksamkeit. Es ist gut, auf solche Grenzverletzungen zu reagieren und die Situation zu klären.

### **Sexuelle Belästigungen**

Unter den Begriff sexuelle Belästigung fällt jedes Verhalten mit sexuellem Bezug oder aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das von einer Seite unerwünscht ist und das eine Person in ihrer Würde verletzt. Sexuelle Belästigung kann mit Worten, Gesten

---

oder Taten ausgeübt werden. Sie kann von Einzelpersonen oder von Gruppen ausgehen.

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem beobachteten Verhalten um einen harmlosen Flirt, eine sich anbahnende Beziehung unter Trainingskollegen oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt, gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet.

Konkrete Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- Kommentieren der körperlichen Entwicklung
- Unangemessene Aufklärung
- Voyeurismus
- Sexistische abwertende Sprache
- Sexuelle Annäherung
- Unnötige Körperkontakte
- Anzügliche Blicke und Bemerkungen

### **Sexuelle Übergriffe**

Wenn jemand gegen seinen Willen zu sexuellen Handlungen gezwungen oder genötigt wird, dann handelt es sich immer um einen sexuellen Übergriff. Zudem sind sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren verboten. Es spielt hier keine Rolle, ob das Opfer diesen Handlungen zugestimmt oder sich aktiv beteiligt hat. Die erwachsene Person macht sich immer strafbar.

Ausnahme: Sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen sind erlaubt, wenn der Altersunterschied weniger als drei Jahre beträgt. D. h. ein 17-Jähriger und eine 15-Jährige dürfen eine sexuelle Beziehung eingehen.

---

Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo ein Mensch versucht eigene sexuelle Ziele zu verfolgen, ohne dass er auf die freie und informierte Zustimmung seines Gegenübers zählen kann.

Konkrete Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Geschlechtsverkehr
- Verleitung zu, oder versuchter Geschlechtsverkehr
- Verleitung oder Miteinbeziehung beim Geschlechtsverkehr
- Nötigung zur Duldung des Geschlechtsverkehrs
- Vergewaltigung
- Versuchte Vergewaltigung
- Orale, anale oder vaginale Befriedigung
- Sexuelle Berührungen
- Intimes Küssen (Zungenküsse)
- Manipulieren der Genitalien
- Masturbieren vor den Augen des Kindes
- Zwang zum Ausziehen
- Posieren für Nacktfotos
- Zeigen von Pornografie
- Exhibitionismus

Keine sexuellen Übergriffe sind:

- Berührungen, die zur sportlichen Aktivität gehören und die nicht sexuell motiviert sind – z. B. Haltungskorrekturen eines Schwimmers im Wasser.
- Berührungen, die aus Versehen geschehen: Bei einer Hilfestellung beispielsweise berührt eine Trainerin oder ein Trainer aus Versehen den Busen einer Athletin.
- Berührungen, die bestimmte Gefühle begleiten, wie z. B. eine Umarmung nach einem Erfolg, als Trost oder zum Abschied, sofern sie frei sind von sexuellen Motivationen und von beiden Seiten erwünscht sind.

---

**Intervention**

Bei einem Verdacht auf sexuelle Ausbeutung ist ein rasches, umsichtiges und sachgerechtes Vorgehen zur Klärung der Situation von zentraler Bedeutung.

Meine Aufgaben bei einem Verdacht oder erkanntem Missbrauch sind:

- Meine Beobachtungen und Gefühle nehme ich ernst und mache mir Notizen, was ich sehe oder gesehen habe.
- Ich spreche nicht im Kreise der Sektion darüber, sondern wende mich nur an die für das Thema «Keine sexuellen Übergriffe» verantwortliche Kontaktperson in der Sektion.
- Mit dieser Person wird das weitere Vorgehen besprochen.

8.3 Interventionsschemen

Die folgenden beiden Schemen sind auf www.slrgr.ch als Download verfügbar und können in einer Printversion kostenlos bei der SLRG-Geschäftsstelle bezogen werden.

### KEINE SEXUELLEN ÜBERGRIFFE! Interventionsschema - Freddy

**Freddy und Linda**  
Freddy ist 35 Jahre alt und arbeitet als Sportlehrer an einer Berufsschule. In seiner Freizeit engagiert er sich in der SLRG als SLR. Linda ist 17 Jahre alt und besucht gerade das zweite Jahr der Berufsschule. Im Sportunterricht sind sie als Partner für ein gemeinsames Projekt zusammengekommen. Linda hat sich für Freddy interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert.

**1. Ausgangswert**  
Linda hat sich für Freddy interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert.

**2. Freddy informiert die Section**  
Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert. Freddy hat sich für Linda interessiert.

**3. Wirkung Kriemhild**  
Kriemhild hat sich für Linda interessiert. Kriemhild hat sich für Linda interessiert. Kriemhild hat sich für Linda interessiert. Kriemhild hat sich für Linda interessiert.

**4. Aufgaben des Kriemhild gegenüber Linda**  
Aufgaben des Kriemhild gegenüber Linda. Aufgaben des Kriemhild gegenüber Linda. Aufgaben des Kriemhild gegenüber Linda. Aufgaben des Kriemhild gegenüber Linda.

**5. Informationen von Linda**  
Informationen von Linda. Informationen von Linda. Informationen von Linda. Informationen von Linda.

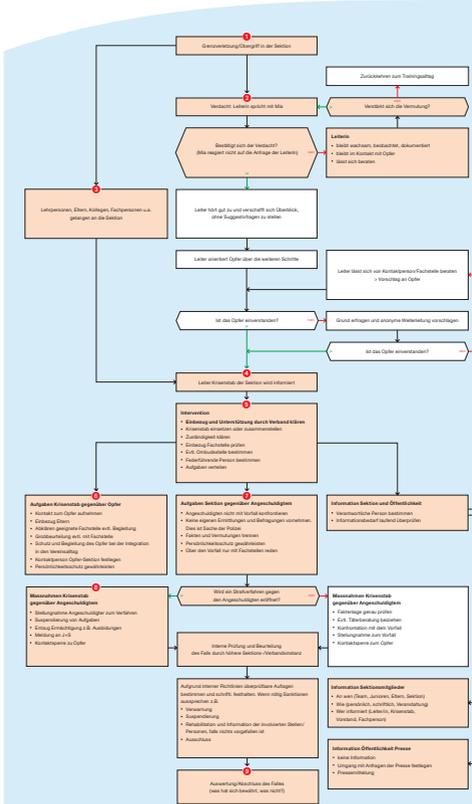
**6. Informationen der Section gegenüber**  
Informationen der Section gegenüber. Informationen der Section gegenüber. Informationen der Section gegenüber. Informationen der Section gegenüber.



Ihre Rettungsschwimmer



KEINE SEXUELLEN ÜBERGRIFFE! Interventionsschema - Mia



Mia und Luca Mia ist 14 Jahre alt und ist ein normales junges Mädchen der Jahrgangsstufe...

Übergriff Vorfall Mia ist in der Session mit Luca zusammen gekommen...

Verleitet Mia Mia hat Luca zu einem Gespräch in der Session eingeladen...

Verleitet bestärkt sich Mia erzählt von ihrem Muttergang...

Mutter informiert die Session Mia hat die Session verlassen...

Beitrag Krisenstab Krisenstab wird informiert...

Aufgaben des Krisenstabes gegenüber Mia...

Beauftragen des Krisenstabes Mia ist mit dem Verfall beauftragt...

Information Bekanntheit des Falls...

Beitragung Informationen werden weitergegeben...

---

#### 8.4 **Empfohlene Literatur**

Umfassende Informationen sowie verschiedenste Merkblätter zum Thema Grenzverletzungen, sexuelle Belästigung sowie sexuelle Übergriffe sind auf der Website [www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch) zu finden.

Insbesondere empfohlen wird die Publikation «Nähe – Distanz – Grenzen: Keine sexuellen Übergriffe im Sport».





**SLRG SSS**

## **Ihre Rettungsschwimmer**

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, Sursee  
Schellenrain 5  
6210 Sursee  
Telefon 041 925 88 77  
[www.slrگ.ch](http://www.slrگ.ch)  
[info@slrg.ch](mailto:info@slrg.ch)